

# Gemeinde Binswangen



## Bebauungsplan Langenmantelstraße

### ***Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung***

Auftraggeber: **Verwaltungsgemeinschaft Wertingen**  
Schulstr. 12  
86637 Wertingen

Bearbeitung: **BILANUM** Dr. Wolfgang Schmidt  
Am Hasenbichel 30  
86650 Wemding

*W. Schmidt*

13-06-357

Wemding, 08. August 2013

# Inhaltsverzeichnis

TEXTTEIL	Seite
<b>1 AUSGANGSLAGE UND AUFGABENSTELLUNG</b>	1
<b>1.1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen</b>	1
<b>1.2 Aufgabenstellung</b>	1
<b>2 UNTERSUCHUNGSSRAUM</b>	3
<b>3 ARTENVORKOMMEN</b>	6
<b>3.1 Datengrundlagen</b>	6
3.1.1 Artenschutzkartierung (ASK) Bayern	6
3.1.2 Arteninformationen LfU TK-Blatt 7429 Dillingen a.d.Donau Ost (s. Anhang)	6
<b>3.2 Säugetiere (Fledermäuse)</b>	6
<b>3.3 Vögel</b>	7
<b>4 BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS SOWIE DER MAßNAHMEN</b>	8
<b>4.1 Beschreibung der Wirkungen</b>	8
4.1.1 Baubedingte Wirkungen	8
4.1.2 Anlagebedingte Wirkungen	8
4.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen	8
<b>4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b>	8
4.2.1 Minderungsmaßnahmen	8
4.2.2 CEF-Maßnahmen	9
<b>5 PRÜFUNG MÖGLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BNATSGHG</b>	10
<b>5.1 Fledermäuse</b>	10
<b>5.2 Vögel</b>	12
<b>6 ZUSAMMENFASSUNG</b>	14
<b>7 LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN</b>	15

## **ANHANG:**

**Anhang 1: Vorkommen in TK-Blatt 7429 Dillingen a.d.Donau Ost**

# 1 Ausgangslage und Aufgabenstellung

## 1.1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Für die geplante Bebauung im Bereich der Langenmantelstraße in Binswangen ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das seit 01.03.2010 in Kraft ist, ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 verankert.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Wegen der Ausprägung des Vorhabensgebietes und gemäß Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde LRA Dillingen sind auf Grund des Vorhandenseins alter Obstbaum-Bestände insbesondere Fledermäuse und die europäischen Vogelarten von Bedeutung. Weitere Hinweise ergeben sich durch die Arteninformationen des bayer. LfU.

Fachgerechte Kartierungen wären im Zeitraum vom zeitigen Frühjahr (v.a. hinsichtlich ggf. vorhandener Eulen und Spechte) bis einschl. Frühsommer (März bis Juli) durchzuführen. Diese Kartierungen waren jahreszeitlich bedingt nicht mehr vollständig möglich. Die Bestandsaufnahme stützt sich auf die Erhebung und Auswertung vorhandener Daten (aktuelle Biotopkartierung, Artenschutzkartierung LfU) und die Ergebnisse eigener Übersichtsbegehungen.

## 1.2 Aufgabenstellung

Die Erarbeitung der Aussagen zu artenschutzrechtlichen Belangen erfolgt in Anlehnung an die Hinweise des Bayer. Staatsministeriums des Innern zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand 01/2013) bzw. entsprechend BNatSchG 2010.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für die relevanten Artengruppen zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wandzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind

und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch sogenannte CEF-Maßnahmen gesichert werden.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essenziellen Habitatbestandteil dar. Sofern nicht explizit darauf hingewiesen wird, sind Nahrungshabitate daher nicht Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung.

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände ausgelöst werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

Durch den vorgezogenen Funktionsausgleich werden im Vorfeld des Bauvorhabens adäquate Ersatzlebensräume geschaffen, die den Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleisten. Der vorgezogene Funktionsausgleich (CEF Maßnahmen) ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den Tieren eigenständig besiedelt werden können.

Wenn davon auszugehen ist, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population nicht verschlechtert, so wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Demzufolge ist dann eine Ausnahmeprüfung nach § 45 nicht mehr erforderlich.

#### Ablaufschema

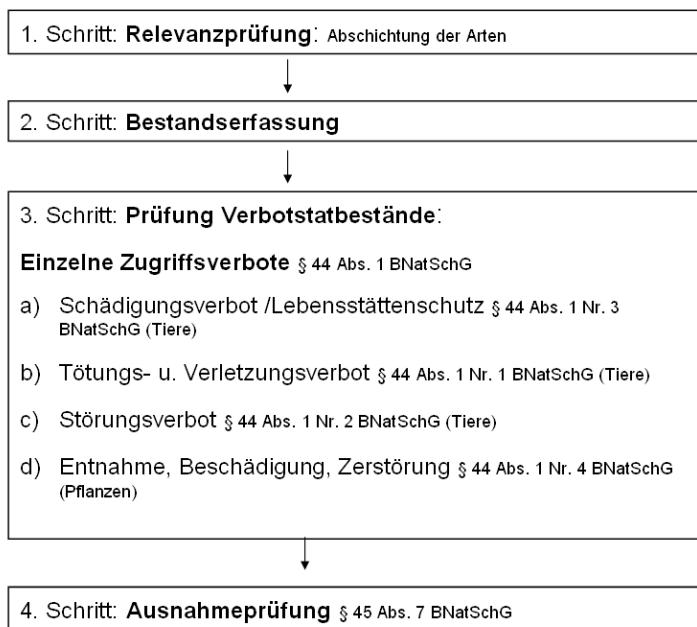


Abb. 1: Übersicht über Prüfungsschritte und Ablauf der saP (Quelle: Bayer. LfU)

## 2 Untersuchungsraum

Das Planungsgebiet liegt im Ortsgebiet von Binswangen nordwestlich angrenzend an die Langenmantelstraße. Das Planungsgebiet stellt sich als ebenes und weitgehend offenes, von Einzelhausbebauung mit Gärten umgebenes Intensiv-Grünland dar, das nordöstliche Grundstück Fl.-Nr. 1063/1 wird als Lagerplatz genutzt (s. Abb. 2). Zwischen dem Planungsgebiet und der nordwestlich folgenden Bebauung stockt eine hohe Baum-Strauchhecke, die außerhalb des Plangebietes liegt.



Abb. 2: Übersicht über das Planungsgebiet

Am Westrand (Fl.-Nr. 1079) steht eine Reihe aus 9 Apfelbäumen (5 alte und 4 nachgepflanzte, d.h. relativ junge Bäume. Die alten Bäume weisen Totholz, Ast- und Stammlöcher auf, am nördlichsten Baum ist ein Nistkasten mit Fettfütterung vorhanden (s. Abb. 3).

In der nordwestlichen Ecke des Planungsgebietes sind ein Gartenhaus und ein Geräteunterstand mit Holzlagerung vorhanden (s. Abb. 4).



Abb. 3: Alte Apfelbäume mit Totholz, Ast- und Stammlöchern und Nisthilfe



Abb. 4: Gartenhaus mit Holzlager

Die nordöstliche Lagerfläche weist Schotterbelag auf. An der Langenmantelstraße und zu den nördlichen Grundstücken hin stockt eine einreihige Hecke. In der nordöstlichen Ecke sind Schotterhaufen mit Beimengungen von Bauschutt vorhanden, z.T. mit lückiger, krautiger Ruderalvegetation und beginnender Weidensukzession (s. Abb. 5).



Abb. 5: Nordöstliche Lagerfläche

An der Langenmantelstraße liegt ein umzäunter Spielplatz, der mit Hasel- und Ziersträuchern umgeben ist. Im Eingangsbereich des Spielplatzes an der Langenmantelstraße steht ein älterer Walnussbaum (s. Abb. 6).



Abb. 6: Spielplatz an der Langenmantelstraße

Schutzgebiete oder -ausweisungen gem. den Naturschutzgesetzen und Flächen der amtlichen Biotopkartierung sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

## 3 Artenvorkommen

### 3.1 Datengrundlagen

Eigene Kartierungen von Artengruppen vor Beginn des Bauleitplanverfahrens wurden aufgrund der vorgesehenen Terminplanung nicht durchgeführt (vgl. Kap. 1.1).

Fachgerechte Kartierungen wären im Zeitraum vom zeitigen Frühjahr (v.a. hinsichtlich ggf. vorhandener Eulen und Spechte) bis einschl. Frühsommer (März bis Juli) durchzuführen. Diese Kartierungen waren jahreszeitlich bedingt nicht mehr vollständig möglich. Die Bestandsaufnahme stützt sich auf die Ergebnisse eigener Übersichtsbegehungen und die Erhebung und Auswertung vorhandener Daten (aktuelle Biotopkartierung, Artenschutzkartierung LfU).

Die Ergebnisse sind nachfolgend dargestellt.

#### 3.1.1 Artenschutzkartierung (ASK) Bayern

In der ASK Bayern sind nördlich des geplanten Vorhabens in Wertingen der Kleine Abendsegler und die Zwergfledermaus verzeichnet (LRA DLG 2013).

Da die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten gelten, sind für vorliegende saP die o.g. Arten der Säugetiere (Fledermäuse) relevant.

#### 3.1.2 Arteninformationen LfU TK-Blatt 7429 Dillingen a.d.Donau Ost (s. Anhang)

Besonders geschützte Pflanzenvorkommen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Für die genannten Arten der Gruppen Kriechtiere und Lurche stellt das Planungsgebiet keinen spezifischen Lebensraum dar, d.h. die Habitatansprüche der Arten werden nicht erfüllt.

Daher verbleiben die Artengruppen Fledermäuse und Vögel.

### 3.2 Säugetiere (Fledermäuse)

Innerhalb des Planungsraumes sind keine Nachweise über Fledermäuse bekannt.

Gem. Arteninformationen LfU TK-Blatt 7429 Dillingen a.d. Donau Ost kommen potenziell 10 Fledermaus-Arten vor (s. Tabelle 2 und Anhang).

Tab. 2: Übersicht über die im Gebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EZK
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	g
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	g
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	3	u
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	g
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	u
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-	u
Rauhhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	g
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	g
Zweifarbfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	?
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	g

RL D Rote Liste Deutschland (1998),

RL BY Rote Liste Bayern (2003)

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EZK Erhaltungszustand der kontinentalen biogeografischen Region

g günstig

u ungünstig / unzureichend

? unbekannt

Der Planungsraum stellt einen potentiellen Lebensraum für Fledermausarten dar, die im Sommer auch Bäume und Nistkästen als Quartiere nutzen (vgl. Abb. 3), jedoch nicht in diesen überwintern.

Zudem kann das Planungsgebiet von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt werden.

### 3.3 Vögel

Bei einer Übersichtsbegehung wurde ein Grünspecht (*Picus viridis*) in dem Walnussbaum am Spielplatz an der Langenmantelstraße beobachtet.

Der Grünspecht besiedelt lichte Wälder und Übergangsbereiche von Wald zu Offenland (magere Wiesen, Säume, Halbtrockenrasen oder Weiden). In und um Siedlungen werden regelmäßig Parkanlagen und locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand sowie Streuobstbestände besiedelt.

Für die Nahrungsgebiete des Grünspechtes ist ein Mindestanteil kurzrasiger, magerer Flächen entscheidend, die reich an Ameisenvorkommen sind.

Brutbäume sind alte Laubbäume, vor allem Eichen, in der Regel in Waldrandnähe, in Feldgehölzen oder in lichten Gehölzen.

Von den weiteren, gemäß der Arteninformation LfU für das TK-Blatt 7429 Dillingen a.d. Donau Ost potenziell vorkommenden Vogelarten (vgl. Anhang) werden auf Grund der Ausprägung des Planungsgebietes die Baumbrüter in die weiteren Betrachtungen der saP einbezogen.

## 4 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens sowie der Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Wirkungen

#### 4.1.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen sind alle jene, die während der Bauphase eine vorübergehende, also zeitlich begrenzte, Veränderung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (deren Einzelkomponenten und Wirkungszusammenhänge) verursachen.

Als baubedingte Wirkungen kommen bei dem geplanten Vorhaben vor allem die zur Baufeldfreimachung notwendige Fällung von Bäumen und der Abbruch des Gartenhauses und des Geräteunterstands in Betracht.

Die weitere bauzeitliche Flächeninanspruchnahme entspricht der anlagebedingten, da keine zusätzlichen Flächen, z.B. für Baueinrichtungsflächen oder Baustraßen, beansprucht werden. Die Flächeninanspruchnahme wird daher unter den anlagebedingten Wirkungen betrachtet. An baubedingten Wirkungen kommen v.a. Immissionen aus Bautätigkeiten, wie z.B. Lärm, Abgase und Stäube, aber auch optische Störungen von Tieren in Betracht.

#### 4.1.2 Anlagebedingte Wirkungen

Die anlagebedingten Wirkungen sind dauerhaft und entstehen durch die technischen Baukörper bzw. Bauwerke selbst.

Als Folgen können auftreten direkter Flächenverlust (durch Überbauung), Zerschneidung von Funktionszusammenhängen oder Beeinträchtigung von Lebensräumen und die optische Wirkung der neuen Anlage.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Überbauung bestehender versiegelter Flächen (Gebäude, Abstell-/Lagerplätze und Wege), offener Grünflächen sowie randlicher Gehölzflächen. Im Randbereich befindliche Bäume müssen gefällt werden.

#### 4.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen sind optische Störungen von Tieren durch Zu- und Abfahrten und durch Lichtemissionen. Weitere betriebsbedingte Wirkungen sind durch die geplante Wohnbebauung nicht zu erwarten.

## 4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 4.2.1 Minderungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten oder Störungen von Individuen zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Erhalt des Baumbestandes, soweit als möglich.
- Fällung nicht zu erhaltender Bäume gem. BNatSchG im Zeitraum 01.10. – Ende Februar.
- Pflanzung von Bäumen in den Hausgärten des geplanten Wohngebietes.

#### 4.2.2 CEF-Maßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

- Aufhängen von jeweils 6 Fledermaus- und 6 Vogelnistkästen in den randlichen, zu erhaltenden Baum-Strauchhecken.

Dabei sind verschiedene Typen von Fledermauskästen (Fledermaushöhlen und Flachkästen) und Vogelnistkästen (Nisthöhlen, z.B. für Blau- und Kohlmeise, Star oder Gartenrotschwanz, und Halbhöhlen als Nisthilfe für z.B. Hausrotschwanz, Bachstelze, Grauschnäpper und Zaunkönig).

Fledermauskästen werden in einer Höhe von 3 – 5 m an Bäumen aufgehängt. Der Abstand zwischen den Kästen sollte mindestens 5 m betragen, da zur Paarungszeit auch territoriale Fledermausmännchen die Kästen belegen können.

Vorzugsweise sollten die Kästen nach Süden orientiert sein, dabei aber nicht schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt sein. Insbesondere für die Fledermauskästen ist wichtig, dass keine Äste vor das Anflugbrett ragen (die Fledermäuse müssen den Kasten frei anfliegen können).

## 5 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

### 5.1 Fledermäuse

Für die nachfolgende Betrachtung möglicher Verbotstatbestände werden die im Raum Donauwörth vorkommenden Fledermausarten drei ökologischen Gilden zugeordnet:

- Gilde 1: Typische Gebäudefledermäuse, die keine Bäume oder Nistkästen als Quartiere nutzen und
- Gilde 2: Fledermausarten, die im Sommer auch Bäume und Nistkästen als Quartiere nutzen, jedoch nicht in diesen überwintern.

<p><u>Arten/Artengruppe: Fledermäuse</u></p>
<p><u>Gilde 1: Gebäudefledermäuse</u></p>
<p><b>Schädigungsverbote:</b></p> <p><b>Verbot nach §44 (1) 1</b> Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p><b>Verbot nach §44 (1) 3</b> Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.</p>
<p><u>Wirkungsprognose</u></p> <p>Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Überbauung bestehender versiegelter Flächen (Gebäude, Abstell-/Lagerplätze und Wege), offener Grünflächen sowie randlicher Gehölzflächen. Im Randbereich befindliche Bäume müssen gefällt werden.</p> <p>Die möglichen Quartiere der Fledermausarten der Gilde 1 befinden sich grundsätzlich in und an Gebäuden bzw. in Höhlen und Kellern. Eine bau- oder anlagebedingte Zerstörung von Quartieren, Tötung oder Schädigung von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen ist daher ausgeschlossen.</p>
<p><u>Bewertung</u></p> <p><b>Konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind <u>nicht erforderlich</u>.</b> <b>Der Verbotstatbestand nach §44 (1) 1 und §44 (1) 3 wird <u>nicht erfüllt</u>.</b></p>
<p><b>Störungsverbot:</b></p> <p><b>Verbot nach §44 (1) 2</b> Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.</p>
<p><u>Wirkungsprognose</u></p> <p>Im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens sind während der Bauzeit Beeinträchtigungen von im Gebiet jagenden Fledermäusen sowie potenzieller Tagesquartiere möglich. So ist davon auszugehen, dass Lärm-, Licht- und Staubemissionen einen Vergrämungseffekt auslösen, der dazu führen kann, dass die Tiere zumindest vorübergehend den Raum meiden und</p>

nicht mehr als Jagdhabitat nutzen. Bestandsabnahmen sind in diesem Zusammenhang jedoch auszuschließen, da nicht das gesamte Gebiet gleichzeitig bebaut wird, so dass Fledermäuse während der Bauzeit auf benachbarte Biotopflächen ausweichen können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von Störungen kann daher ausgeschlossen werden.

#### Bewertung

**Die zu erwartenden Beeinträchtigungen verursachen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen und führen daher zu keinen erheblichen Störungen im Sinne von §44 (1) 2 BNatSchG. Der Verbotstatbestand wird für diese Arten nicht gegenständlich.**

**Konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.**

#### Gilde 2: Fledermäuse, die im Sommer auch Bäume und Nistkästen nutzen

##### **Schädigungsverbote:**

###### **Verbot nach §44 (1) 1**

**Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**

###### **Verbot nach §44 (1) 3**

**Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**

##### Wirkungsprognose

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Überbauung bestehender versiegelter Flächen (Gebäude, Abstell-/Lagerplätze und Wege), offener Grünflächen sowie randlicher Gehölzflächen. Im Randbereich befindliche Bäume müssen gefällt werden. Einzelne Bäume weisen Spechthöhlen oder andere größere/tiefere Baumhöhlen oder -spalten auf, die Arten der Gilde 2 als Sommerquartier dienen könnten. Des Weiteren sind an einigen Bäumen Vogel-Nistkästen vorhanden, die auch von Fledermäusen genutzt werden könnten.

Durch die Fällung nicht zu erhaltender Bäume gem. BNatSchG im Zeitraum 01.10. – Ende Februar wird eine Tötung oder Schädigung von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen während der Baufeldfreimachung vermieden. Allerdings gehen durch die Fällung von Bäumen mit Specht- und anderen Baumhöhlen potentielle Sommerquartiere verloren.

#### Bewertung

##### **Konfliktvermeidende Maßnahmen:**

Fällung nicht zu erhaltender Bäume gem. BNatSchG im Zeitraum 01.10. – Ende Februar.

**CEF-Maßnahmen:** Bereitstellung von Fledermauskästen im angrenzenden Bereich.

**Der Verbotstatbestand nach §44 (1) 1 und §44 (1) 3 wird nicht erfüllt.**

##### **Störungsverbot:**

###### **Verbot nach §44 (1) 2**

**Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.**

##### Wirkungsprognose

Aufgrund des Lärms und der Lichthemmisionen sind baubedingte Störungen jagender Fledermäuse im Bereich des Planungsgebietes möglich. Während der Bauzeit können die Fledermäuse zur Nahrungssuche auf benachbarte Biotopflächen ausweichen.

Durch die Fällung nicht zu erhaltender Bäume gem. BNatSchG im Zeitraum 01.10. – Ende Februar werden mögliche Störungen während der Aufzuchtzeit (Wochenstuben) vermieden.

#### Bewertung

#### **Konfliktvermeidende Maßnahmen:**

Fällung nicht zu erhaltender Bäume gem. BNatSchG im Zeitraum 01.10. – Ende Februar.

**Die zu erwartenden Beeinträchtigungen verursachen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen und führen daher zu keinen erheblichen Störungen im Sinne von §44 (1) 2 BNatSchG. Der Verbotstatbestand wird für diese Arten nicht gegenständlich.**

**CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.**

## 5.2 Vögel

#### Arten/Artengruppe: Vögel

#### Gilde: Baumbrüter

#### Grundinformationen

Das Planungsgebiet weist randliche Bestände aus Bäumen und Baum-/Strauchhecken unterschiedlicher Arten und unterschiedlichen Alters auf. Diese Gehölzflächen können Vögeln als Rast- und Nahrungshabitat, die Bäume baumbrütenden Arten als Nistplätze dienen. Dabei sind v.a. freibrütende Arten zu erwarten. Auf Grund der angrenzenden Nutzung sind im Planungsgebiet im Wesentlichen störungsunempfindliche und weit verbreitete Arten zu erwarten.

Einzelne für das geplante Vorhaben zu fällende Bäume weisen Specht- und andere Baumhöhlen auf, die Höhlenbrütern als Nistplätze dienen könnten. Des Weiteren sind an einigen Bäumen auch Vogel-Nistkästen vorhanden.

#### **Schädigungsverbote:**

##### **Verbot nach §44 (1) 1**

**Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**

##### **Verbot nach §44 (1) 3**

**Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**

#### Wirkungsprognose

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Überbauung bestehender versiegelter Flächen (Gebäude, Abstell-/Lagerplätze und Wege), offener Grünflächen sowie randlicher Gehölzflächen. Im Randbereich befindliche Bäume müssen gefällt werden. Im Randbereich befindliche Bäume müssen gefällt werden.

Bei Rodung im Zeitraum 01.10. – Ende Februar gem. BNatSchG ist nicht von einer Tötung von brütenden Vogelarten bzw. einer Beschädigung / Zerstörung von Gelegen und Entwicklungsstadien dieser Arten auszugehen.

#### Bewertung

#### **Konfliktvermeidende Maßnahmen:**

Fällung nicht zu erhaltender Bäume gem. BNatSchG im Zeitraum 01.10. – Ende Februar.

#### **CEF-Maßnahmen:**

Bereitstellung von Nistkästen im westlich angrenzenden Bereich.

**Der Verbotstatbestand nach §44 (1) 1 und §44 (1) 3 wird nicht erfüllt.**

**Störungsverbot:**

**Verbot nach §44 (1) 2**

**Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.**

Wirkungsprognose

Baubedingt kann sich für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten eine Störung durch Bauaktivitäten und Immissionen, wie Lärm und Licht ergeben. Während der Bauphase werden empfindliche Arten die an das Baufeld angrenzenden Flächen meiden, nach Abschluss der Arbeiten jedoch wieder zu erwarten sein. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei nur um eine temporäre Störung handelt. Da nicht das gesamte Gebiet gleichzeitig bebaut wird, können Vögel während der Bauzeit zur Nahrungssuche auf benachbarte Biotopflächen ausweichen.

Die nördlich des geplanten Vorhabens angrenzenden Gehölze bleiben erhalten, so dass die ökologische Funktion der von einer Überbauung betroffenen Flächen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verlust von Gehölzen betrifft v.a. allgemein verbreitete, vglw. störungsunempfindliche Arten, welche leicht Ersatzhabitatem in der näheren Umgebung finden und den Raum nach Fertigstellung des Vorhabens bzw. der wesentlichen Erdbau- und Außenarbeiten auch wieder nutzen werden.

Wesentliche Bestandsabnahmen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von Störungen kann daher ausgeschlossen werden.

Bewertung

**Die zu erwartenden Beeinträchtigungen verursachen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen und führen daher zu keinen erheblichen Störungen im Sinne von §44 (1) 2 BNatSchG. Der Verbotstatbestand wird für diese Arten nicht gegenständlich.**

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:**

Fällung nicht zu erhaltender Bäume gem. BNatSchG im Zeitraum 01.10. – Ende Februar.

## 6 Zusammenfassung

Für die geplante Bebauung im Bereich der Langenmantelstraße in Binswangen ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Das Planungsgebiet liegt im Ortsgebiet von Binswangen nordwestlich angrenzend an die Langenmantelstraße. Das Planungsgebiet stellt sich als ebenes und weitgehend offenes, von Einzelhausbebauung mit Gärten umgebenes Intensiv-Grünland dar. In der nordwestlichen Ecke des Planungsgebietes sind ein Gartenhaus und ein Geräteunterstand mit Holzlagerung vorhanden, das nordöstliche Grundstück Fl.-Nr. 1063/1 wird als Lagerplatz genutzt. Der im Planungsgebiet vorhandene Baumbestand setzt sich aus Bäumen unterschiedlicher Arten und unterschiedlichen Alters zusammen. Ältere Bäume weisen z.T. Totholz, Astlöcher und Spechthöhlen auf. Auch sind im Planungsgebiet Nistkästen vorhanden.

Schutzgebiete oder -ausweisungen gem. den Naturschutzgesetzen und Flächen der amtlichen Biotopkartierung sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Überbauung bestehender versiegelter Flächen (Gebäude, Abstell-/Lagerplätze und Wege), offener Grünflächen sowie randlicher Gehölzflächen. Im Randbereich befindliche Bäume müssen gefällt werden.

Zusätzliche Flächen, z.B. für Baueinrichtungsflächen oder Baustraßen, werden nicht beansprucht.

Aufgrund der Ausprägung des Vorhabengebietes werden v.a. die Tierartengruppen Fledermäuse und Vögel als relevant angesehen. Besonders geschützte Pflanzenvorkommen sind nicht vorhanden.

Fachgerechte Kartierungen wären im Zeitraum vom zeitigen Frühjahr (v.a. hinsichtlich ggf. vorhandener Eulen und Spechte) bis einschl. Frühsommer (März bis Juli) durchzuführen. Diese Kartierungen waren jahreszeitlich bedingt nicht mehr vollständig möglich. Die Bestandsaufnahme stützt sich auf die Erhebung und Auswertung vorhandener Daten (aktuelle Biotopkartierung, Artenschutzkartierung LfU) und die Ergebnisse eigener Übersichtsbegehungen.

Eine Untersuchung der voraussichtlich zu fällenden Bäume im Planungsgebiet ergab Spechthöhlen und andere größere/tiefere Baumhöhlen.

Für Fledermäuse liegen innerhalb des Planungsraumes keine Nachweise vor. Jedoch stellt der Planungsraum einen potentiellen Lebensraum sowohl für Fledermausarten dar, die im Sommer auch Bäume und Nistkästen als Quartiere nutzen, jedoch nicht in diesen überwintern. Zudem kann das Planungsgebiet von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt werden.

Von Vögeln kann die Gehölzfläche als Rast- und Nahrungshabitat genutzt werden, die Bäume baumbrütenden Arten als Nistplätze dienen.

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden Fledermaus- und Vogelnistkästen aufgehängt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen und da die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Flächen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

## 7 Literatur und verwendete Unterlagen

BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, P. KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (3., überarbeitete Fassung; Stand 8.5.2002, nach Datenlage bis einschl. 1999). Ber. Vogelschutz (39). Nürnberg.

BAYERISCHE VERWALTUNG FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG (2012):  
Ländliche Entwicklung in Bayern. Besonderer Artenschutz.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. & PFEIFER, R. (2005):  
Brutvögel in Bayern. Ulmer-Verlag. Stuttgart

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)  
vom 29. Juli 1009 [BGBl. I S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010.

EBA (2008):

Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Stand Juni 2010.

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz - Bay-NatSchG)

vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82).

JEDICKE, E. (1995):

Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag.

LfU – Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Stand 08.07.2008):  
Aktualisierung Biotopkartierung Bayern.

MESCHEDE, A. & B.-U. RUDOLPH (Bearb.) (2004):  
Fledermäuse in Bayern. - Ulmer, Stuttgart.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN:  
Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 03/2011.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 2. April 1979  
über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S. 1); zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991 (ABl. EG Nr. L 115, S. 41).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992  
zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7).

StMELF - Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2010):

Vollzugshinweise zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz. März 2009, aktualisiert: Mai 2010.

SÜDBECK, P. et al. (2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006):

Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.

**Anhang 1:  
Vorkommen in TK-Blatt 7429 Dillingen a.d.Donau Ost**


[Übersicht Natur](#)
[Startseite](#)  
[Arteninformationen](#)
[Suche per TK-Blatt](#)
[Suche per Landkreis](#)
[Suche per Naturraum](#)

## Vorkommen in TK-Blatt 7429 (Dillingen a.d.Donau Ost)

### Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen, Hecken und Gehölze

**Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtypen:**




### Säugetiere

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA	Böschungen	Höhlen	Siedlungen	Hecken	Streubost
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	g	?		1	1	4	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	g		1	3		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	V	g	g		1	1		
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	u	g		1	1	1	4
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	?				3	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhautfledermaus	3		g	g			2		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	g		1	1	4	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	g		1	1	4	4
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	3	2	u			1	1		4
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfledermaus	2	D	?	g		3	1		

### Vögel

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA	Böschungen				Höhlen	Siedlungen	Hecken	Streubost	
						B	R	D	S	W	B	R	D	S
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	3		u	g						2	2		
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			g	g	g	g	g		2	2	2	2	
<i>Anser anser</i>	Graugans			g	g	g					3			
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	3	V	s		?			2		3			
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	V		u		u					1			
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		g		g					3			
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	V		u					2		2	1		
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans			g	g	g					3			
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			g	g	g			2		2	2		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	3	V	s		s			2		2	2		
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	3	3	u	u						1	2		
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	V		g		?					2			
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	V		u							2			
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	g		g			2		2	2	2	
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			g	g	g	g				3			
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	V	V	u		u					1			
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	u		u					2	1	2	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	V		u		u					2	3		
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	1	3	s							1			
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	V		g		g			2		2			
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	V	3	g		g					2			
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			g		g			2		2	1	2	
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	V	3	u							2			
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper			g							2	3		
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter			u		u					2	3		
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	u		u					1			
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	3	2	s				3			2	1		
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter			g		g					1	1		
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	3		g								3		
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			g				2			2	2		
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	2	2	u		g	u		g		2			
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	3		g	g							1		
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	2		u	g							2		
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschatzstelze	3		u								3		
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	g							3	2		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	g		g		2			2	2	2	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	3	2	s								1		
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	3	V	g		g		2				2		
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3		u		u					2	2		

<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	s		u				2	2	2
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	V		u		u				1	1	1
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkiechelchen	2	3	s		s		3				3
<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig			g g		g g g	g			2	2	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	V	3	g								2
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			g		g				2	2	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke			g				2				2
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V		?		g		3		2	2	
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans			u						1		
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	2		u				2		1	2	

### Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name  	Deutscher Name  	RLB	RLD	EZK	EZA	Böschungen	Höhlen	Siedlungen	Hecken	Streubost
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u	u	1				

### Lurche

Wissenschaftlicher Name  	Deutscher Name  	RLB	RLD	EZK	EZA	Böschungen	Höhlen	Siedlungen	Hecken	Streubost
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch	2	V	u	s				2	

### Dokumente zum Download

Tabelle(n) exportieren (Format:CSV, Zeichenkodierung: UTF-8) - CSV  
Die Arten werden mit Lebensrauminformationen exportiert.

### Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (RLB 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 Tiere)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

### Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

\* Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand

### Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

### Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

#### Themen

- Wirtschaft
- Umweltqualität
- UmweltWissen

#### Service

- Umweltdaten
- Publikationen bestellen
- Ansprechpartner
- Leihausstellungen

#### Wir

- Wir über uns
- Kontakt
- Stellenangebote
- Ausschreibungen

#### Presse

- Pressemitteilungen
- Pressefotos
- Veranstaltungen
- Kontakt zur Pressestelle